



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Januar 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0397 (NLE)

5382/23
ADD 1

UK 9

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1
BUCHSTABE P DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL UND
ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND
DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM
VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND
ANDERERSEITS EINGESETZTEN SONDERAUSSCHUSSES FÜR DIE
KOORDINIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT über die Nutzung des
elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten für die
Übermittlung von Daten zwischen Trägern oder Verbindungsstellen

ENTWURF

BESCHLUSS 2023/...
DES GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE P
DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS
UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN
UND NORDIRLAND ANDERERSEITS
EINGESETZTEN SONDERAUSSCHUSSES
FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT

vom ...

**über die Nutzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten für die
Übermittlung von Daten zwischen Trägern oder Verbindungsstellen**

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) und insbesondere auf Artikel KSSD.4 Absatz 2 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit,

¹ ABl. EU L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel KSSD.71 Absatz 4 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (im Folgenden „Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit“) kann sich das Vereinigte Königreich für die Zwecke der Durchführung dieses Protokolls am elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten beteiligen und die damit verbundenen Kosten tragen.
- (2) Gemäß Artikel KSSD.4 Absatz 2 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit kann die Übermittlung von Daten zwischen den Trägern oder den Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs vorbehaltlich der Zustimmung des Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten erfolgen. Soweit Formulare und Dokumente über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten ausgetauscht werden, müssen sie den für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten geltenden Vorschriften entsprechen.
- (3) Die Nutzung des elektronischen Austauschs von Sozialversicherungsdaten für die Zwecke der Durchführung des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit wäre für die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich, für die Träger der sozialen Sicherheit und für Personen, die sich zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich bewegen, von Vorteil, da dies einen schnelleren, genaueren und sichereren Austausch von Sozialversicherungsdaten im Rahmen des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit gewährleisten würde. Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit sollte daher einen Beschluss zur Genehmigung der Übermittlung von Daten über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten annehmen.

- (4) Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit stellt fest, dass die im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft² festgelegten Vorschriften für die Koordinierung der sozialen Sicherheit zwar rechtlich von denen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit getrennt sind, das Vereinigte Königreich jedoch gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Austrittsabkommens am elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI) teilnimmt und die damit verbundenen Kosten trägt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

² ABl. EU L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

Artikel 1

Die Übermittlung von Daten zwischen den Trägern oder den Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs erfolgt über den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten. Ausnahmen gelten für außergewöhnliche Umstände und objektiv gerechtfertigte Fälle.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich trägt gemäß Artikel KSSD.71 Absatz 4 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit die Kosten, die sich aus seiner Teilnahme am elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten ergeben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Sonderausschuss
für die Koordinierung der sozialen
Sicherheit
Die Ko-Vorsitzenden*